

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen

Abteilung Umwelt und Gewerbe

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Deponie der Firma FISCHER Weilheim GmbH am bisherigen Deponiestandort in 72119 Ammerbuch-Altingen

Ausgangslage:

Die Firma FISCHER Weilheim GmbH, Weilheim a. d. Teck, ist Eigentümerin des Gipsbruchs Ammerbuch-Altingen im Landkreis Tübingen, nordöstlich von Altingen, etwa auf halbem Weg zwischen Altingen und Kayh.

Neben dem weiteren Abbau von Gips im östlichen Bereich (aktiver Steinbruch) betreibt die Firma FISCHER Weilheim GmbH an dem Standort eine Deponie der Deponiekategorie 0 (DK 0), das heißt eine Deponie für Inertabfälle. Diese Deponie wurde am 12.12.2011 vom Landratsamt Tübingen durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

Geplantes Vorhaben:

Die Firma Fischer beabsichtigt mit der geplanten Änderung eine zeitliche Verlängerung der Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle DK 0 an dem vorhandenen Deponiestandort durch Verfüllung eines zusätzlichen Deponievolumens von 857.000 m³. Dazu soll die Deponie um bis zu 12,20 Meter erhöht werden.

Das geplante Auffüllvolumen liegt bei ca. 100.000 m³/Jahr bzw. 180.000 t/Jahr. Die Laufzeit der planfestgestellten Deponie, die aktuell weitere 7 - 8 Jahre umfasst, wird durch das geplante Vorhaben um weitere 7 Jahre verlängert.

Rechtsgrundlagen:

Für das Vorhaben muss das Landratsamt Tübingen als zuständige Abfallrechtsbehörde ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen. Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Maßgebliche Rechtsvorschriften sind §§ 35 Abs. 2 und 38 KrWG, §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 18 – 21 a Deponieverordnung (DepV), §§ 5 – 14 UVP, § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 49 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Antragsunterlagen:

Die Antragsunterlagen bestehen aus detaillierten Erläuterungen des Vorhabens mit der Darstellung in Lageplänen, Schnitten und Detailplänen sowie aus den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (landschaftspflegerischer Begleitplan, Untersuchung des Schutzgutes Flora und Fauna, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Umweltverträglichkeitsuntersuchung).

Verfahren:

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

01.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021

bei nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Ammerbuch

Rathaus in Ammerbuch-Entringen
Kirchstraße 6
72119 Ammerbuch

im Vorraum des Bürgerbüros zu folgenden Zeiten:

vormittags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

nachmittags: Mittwoch 15:00 bis 18:00 Uhr

Stadtverwaltung Herrenberg

Baurechtsamt
Servicebüro Bauen
Seeländerplatz 3 (Ebene 2)
71083 Herrenberg

im Vorraum des Servicebüros Bauens zu folgenden Zeiten:

Mo bis Fr: 8:30-12:00 Uhr

Di: 14:00-16:00 Uhr

Do: 14:00-18:00 Uhr

Landratsamt Tübingen

Abteilung Umwelt und Gewerbe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

im Sekretariat der Abteilung (Zimmer B 3 33) zu folgenden Zeiten:

Mo.-Fr: 08:00-12:00 Uhr

Do. 14:00-16:00 Uhr,

und nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07071 207-4104.

Voraussetzung für den Zutritt ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske oder OP-Maske).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **30.10.2021**, beim Landratsamt Tübingen, bei der Gemeinde Ammerbuch oder bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Baurechtsamt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes

Tübingen unter <https://www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen.html> verfügbar.

Zusätzlich können für die Dauer der Auslegung die Unterlagen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das zentrale Internetportal abgerufen werden. Hierbei muss die Startseite uvp-verbund.de aufgerufen und als Suchbegriff „Deponie Fischer“ eingegeben werden.

Hinweise zum Verfahren:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und Verbände, mit dem Träger des Vorhabens im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.